

99043011084000, 99043011084000

# Ausbuchung eines Grundstück im Grundbuch beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393433427/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043011084000, 99043011084000
Leistungsbezeichnung I	Ausbuchung eines Grundstück im Grundbuch beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Öffentliches Register, Elektronisches Grundbuch, buchungsfrei, Grundbuch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Ausbuchung (084)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat, Kauf und Verkauf von

Modul	Sachverhalt
	Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_3.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_3.html</a>
Teaser	Jedes Grundstück ist im Grundbuch an besonderer Stelle auf einem eigenen Grundbuchblatt ausgewiesen. Für Grundstücke gilt grundsätzlich eine Buchungspflicht im Grundbuch. Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit.
Volltext	<p>Jedes Grundstück ist im Grundbuch an besonderer Stelle auf einem eigenen Grundbuchblatt ausgewiesen. Für Grundstücke gilt grundsätzlich eine Buchungspflicht im Grundbuch.</p> <p>Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit, z.B. Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Kirchen oder öffentliche Wege.</p> <p>Ein Grundstück, dass von der Buchungspflicht befreit ist, aber gleichwohl im Grundbuch eingetragen ist, kann auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch ausscheiden, d.h. ausgebucht werden. Dies setzt voraus, dass Belastungen des Grundstücks nicht vorhanden sind.</p>
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag des Eigentümers mit Angabe des betreffenden Grundstücks
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Antrag des Eigentümers</li> <li>• Der (neue) Eigentümer ist gemäß § 3 Absatz 2 GBO vom Buchungszwang befreit. Dies sind der Bund, die</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>Länder, die Gemeinden und andere Kommunalverbände, die Kirchen, Klöster und Schulen, Eigentümer von Wasserläufen, öffentlichen Wegen, sowie von Grundstücken, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintragungen, durch die das Recht des Eigentümers betroffen sind, sind nicht vorhanden.</li> <li>• Die Rechte in Abteilung II und Abteilung III sind gelöscht worden.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Für die Ausbuchung wird keine Gebühr erhoben.
<b>Verfahrensablauf</b>	Der Ausbuchungsvermerk des Grundbuchamtes ist in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs einzutragen. Werden alle auf einem Blatt eingetragenen Grundstücke ausgebucht, so ist das Blatt zu schließen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Ausbuchung eines Grundstückes im Grundbuch
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenden Sie sich an das Grundbuchamt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Apply for deregistration of a property in the land register, Ausbuchung eines Grundstück im Grundbuch beantragen